

Neues Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) in Begutachtung

Das Bundesministerium für Finanzen hat einen Entwurf des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 veröffentlicht, welcher auch das neue Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) enthält und bis 31.05.2016 in Begutachtung ist. Bis dato waren die Verrechnungspreisdokumentationsvorschriften in Österreich nicht gesetzlich geregelt, sondern stützen sich auf Verrechnungspreisrichtlinien (VPR 2000) und OECD Verrechnungspreisleitlinien. Diesen Umstand soll das neue VPDG ändern. Zudem wird eine Übermittlungspflicht an das Finanzamt kodifiziert.

Damit Sie sich optimal auf die umfassenden Neuerungen vorbereiten können, möchten wir Sie mit diesem Newsletter informieren.

Die neuen gesetzlichen Regelungen folgen den OECD Verrechnungspreisdokumentationsstandards gem. Aktionspunkt 13 des BEPS-Projekts. Ziel ist es künstliche Verminderungen von steuerlichen Bemessungsgrundlagen und grenzüberschreitende Verschiebungen von Gewinnen zu bekämpfen.

Die neu geforderte Dokumentationsstruktur soll die Transparenz fördern und besteht dabei aus **drei Stufen**:

1. länderbezogene Berichtserstattung (Country-by-Country Reporting)
2. Stammdokumentation (Master File)
3. landesspezifische Dokumentation (Local File)

Für eine österreichische Geschäftseinheit ist dieses Gesetz nur anwendbar, wenn sie Teil einer **multinationalen Unternehmensgruppe** nach § 2 Z 1 VPDG ist. Dies ist der Fall, wenn eine Gruppe über mehrere Geschäftseinheiten verfügt, die in unterschiedlichen Staaten ansässig und diese durch Eigentum oder Beherrschung verbunden sind. Zusätzlich muss diese Unternehmensgruppe zur Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses verpflichtet sein.

Country-by-Country Reporting (CbCR):

Bei dem CbCR handelt es sich um eine **länderbezogene Berichterstattung**, welche für eine multinationale Unternehmensgruppe von der obersten, **in Österreich ansässigen**, Muttergesellschaft verpflichtend an das zuständige Finanzamt übermittelt werden muss, wenn der Gesamtumsatz des

konsolidierten Abschlusses 750 Millionen Euro im vorangegangenen Wirtschaftsjahr überschritten hat.

Grundsätzlich besteht für eine österreichische Geschäftseinheit, die nicht die oberste Muttergesellschaft ist, beim CbCR kein Handlungsbedarf.

Beispiel: Die österreichische A-GmbH ist Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe, deren oberste Muttergesellschaft an der Frankfurter Börse notiert. Werden im konsolidierten Abschluss mehr als 750 Millionen Euro Gesamtumsatz ausgewiesen, ist die oberste Muttergesellschaft zum CbCR verpflichtet. Die A-GmbH trifft iZm dem CbCR grundsätzlich keine unmittelbare Meldeverpflichtung.

Eine österreichische Geschäftseinheit, die nicht die Muttergesellschaft ist, kann nur ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen zur Übermittlung verpflichtet werden:

- Die oberste Muttergesellschaft ist in ihrem Ansässigkeitsstaat nicht zur Vorlage eines CbCR verpflichtet.
- Mit dem Ansässigkeitsstaat der obersten Muttergesellschaft gibt es keine qualifizierte Vereinbarung, wodurch der Informationsaustausch rechtlich nicht gewährleistet wird.
- Der automatische Informationsaustausch mit dem Ansässigkeitsstaat der obersten Muttergesellschaft wurde aufgrund von systemischen Versagen ausgesetzt.

Sollte eine dieser Ausnahmen schlagend werden, muss das Finanzamt die Verpflichtung mittels Bescheid bis zum letzten Tag des entsprechenden Wirtschaftsjahres festsetzen.

Durch das CbCR sollen der Finanzverwaltung **umfassende Informationen zur weltweiten Verteilung der Erträge, Steuern und der Geschäftstätigkeit** geliefert werden, wobei eine Aufschlüsselung auf einzelne Staaten zu erfolgen hat.

Dem VPDG wurden dafür **drei Anlagen** beigeschlossen, die den Inhalt des CbCR in einer standardisierten Vorlage zusammenfassen:

- Übersicht über die Aufteilung der Erträge, Steuern und Geschäftstätigkeiten nach den Geschäftseinheiten und dem Steuerhoheitsgebiet
- Auflistung aller Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe mit Angabe des Ansässigkeitsstaates und der wichtigsten Geschäftstätigkeit
- Weitere Informationen oder Erläuterungen

Das CbCR ist bis spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres elektronisch mittels FinanzOnline an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Hinweis:

Kritisch sei angemerkt, dass die Frist nicht in Einklang mit der Abgabe der Steuererklärungen steht, da hierfür bis zu 15 Monate Zeit sind, wenn die Vertretung durch einen Steuerberater erfolgt.

Praxistipp:

Sollte Ihr Unternehmen von einem CbCR betroffen sein, ist die vorzeitige Fertigstellung der Steuererklärungen zu empfehlen, um die zu berichtenden Steuerdaten rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.

Wird das CbCR vorsätzlich nicht fristgerecht oder unrichtig übermittelt, dann kann dieses Finanzvergehen gem. § 11 VPDG mit Geldstrafen von bis zu 80.000 Euro geahndet werden. Ist die Tat hingegen grob fahrlässig begangen worden, sind Geldstrafen bis zu 25.000 Euro möglich. Bei einer bloß fahrlässig unrichtigen Übermittlung kommt es zu keiner Strafbarkeit.

Master File (Stammdokumentation) und Local File (landesspezifische Dokumentation):

Die **Stammdokumentation** soll umfassende Informationen zur gesamten multinationalen Unternehmensgruppe enthalten sowie ihrer Verrechnungspreispolitik. Konkret sieht die Durchführungsverordnung des BMF folgende Inhalte vor:

- Organisationsaufbau der multinationalen Unternehmensgruppe
- Beschreibung der Geschäftstätigkeit
- Dokumentation der immateriellen Werte
- Dokumentation der unternehmensgruppeninternen Finanztätigkeiten
- Dokumentation der Finanzanlage- und Steuerpositionen

Die **landesspezifische Dokumentation** ist hingegen eine Dokumentation über die spezifischen Geschäftsvorfälle einer Geschäftseinheit und gliedert sich in folgende drei Teilbereiche:

- Beschreibung der inländischen Geschäftseinheit
- Dokumentation der wesentlichen gruppeninternen Geschäftsvorfälle
- Finanzinformation

Eine Verpflichtung zur Führung dieser Dokumente tritt ein, wenn die Geschäftseinheit im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 50 Millionen Euro an Umsatzerlösen erwirtschaftet hat oder von anderen gruppenzugehörigen

Geschäftseinheiten Provisionserlöse in Höhe von mehr als 5 Millionen Euro bezogen hat.

Mit den Provisionserlösen sollen sogenannte Downsizing-Strukturen erfasst werden, wo die Funktionalität einer Vertriebsseinheit so eingeschränkt wird, dass sie nicht mehr als Eigenhändler sondern lediglich als Agent oder Kommissionär handelt und sich dadurch der ausgewiesene Umsatz auf Provisionserlöse beschränkt.

Beispiel: Die österreichische A-GmbH ist Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe und erwirtschaftete 2015 60 Millionen Euro an Umsatzerlösen. Durch Überschreitung dieser Umsatzgrenze ist die A-GmbH zur Führung eines Master und Local Files verpflichtet. Das CbCR wird durch diese Verpflichtung nicht ausgelöst, da dieses grundsätzlich die oberste Muttergesellschaft trifft.

Die Dokumentationen müssen ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung **auf Ersuchen des zuständigen Finanzamtes** innerhalb von 30 Tagen via FinanzOnline übermittelt werden. Eine zeitnahe Führung ist daher unerlässlich.

Die gesamte Dokumentation (CbCR, Master File und Local File) kann in Deutsch oder Englisch übermittelt werden und ist für Wirtschaftsjahre beginnend **ab dem 1. Jänner 2016** erstmals gem. VPDG zu erstellen.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- StB. Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.
Tel.: 01/24721-304; e-Mail: michael.kern@steuer-service.at
- WP/StB. Mag. (FH) Thomas Hlawenka
Tel.: 01/24721-408; e-Mail: thomas.hlawenka@steuer-service.at
- Ihr persönliches Betreuungsteam

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

Für den Inhalt verantwortlich: StB Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>.